

## **Die Arten der Vorausverfügungen:**

### **Die Vorausverfügungen :**

Artikel 1 und 2 GG begründen die Würde, die allgemeine Entscheidungsfreiheit und das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit eines jeden Menschen.

Art. 2 Absatz 2 GG lautet:

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Die Selbstbestimmung des Patienten (Patientenautonomie) ist das höchste Grundrecht.

#### **Aber:**

Jeder Mensch kann vorübergehend oder auf Dauer die Fähigkeit verlieren, den eigenen Willen zu äußern, Entscheidungen zu treffen und Geschäfte abzuschließen.

Ein schwerer Unfall, ein Schlaganfall, ein Herzinfarkt, eine Krebserkrankung mit aussichtsloser Prognose oder die gesicherte Diagnose „Demenz vom Alzheimer-Typ“, stets steht die Frage nach dem möglichen Tod oder einem leidensvollen Krankheits- und Sterbeprozess mit im Raum.

Die meisten Menschen gehen dann davon aus, dass nahe Familienangehörige autorisiert sind, Regelungen zu treffen oder Unterschriften leisten zu können, wenn der Betroffene – vielleicht auch nur vorübergehend – nicht mehr in der Lage dazu ist.

#### **Das trifft jedoch nicht zu !**

Für jemanden handeln kann nur der, der ausdrücklich dazu autorisiert ist, zum Beispiel durch eine Vollmacht oder eine Verfügung.

An gesunden Tagen oder in Phasen relativer Gesundheit bietet sich die Chance – für sich und mit anderen – gut überlegt vorzusorgen.

In einer **Vorsorgevollmacht**, in einer **Betreuungsverfügung** oder in einer **Patientenverfügung** können die Behandlungswünsche und Vertretungsbefugnisse verbindlich niedergeschrieben werden.

Schwierige Fragen für alle Beteiligten sollen in diesen Willensbekundungen geklärt werden:

- △ Wer entscheidet und handelt für mich, wenn etwas passiert?
- △ Was soll unbedingt sichergestellt sein?
- △ Welche Behandlungen wünsche ich mir für den Fall, dass ich z. B. verunglücke und ein Komapatient werde?
- △ Oder für den Fall, dass ich an einem schleichenden Gehirnabbauprozess erkranke?
- △ Welches Leid bin ich bereit zu tragen?
- △ Wie stehe ich zum Unterlassen oder zum Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen in einer aussichtslosen Krankheitssituation?

Dies sind schwierige, aber bedenkenswerte Fragen, weil ihre rechtzeitige und verantwortungsvolle Beantwortung für alle Beteiligten entlastend sein kann, insbesondere für die, die dem Betroffenen nahe stehen und die Vertretung für dessen Interessen gegebenenfalls wahrnehmen müssen.

Ein offener und vorurteilsfreier Umgang mit diesem Thema hilft, die eigene Meinung und Haltung dazu zu klären. Dies ist unabdingbar, auch um zu verstehen, was wirklich in einer medizinisch und rechtlich einwandfreien Vollmacht oder Verfügung alles geregelt wird.

Ist man gut informiert, im Familienkreis, in der Partnerschaft, im Freundeskreis, kann ein zielgerichteter Meinungs austausch geführt werden. Gespräche sind vor allem mit denen wichtig, die um eine Vertretung der Interessen und Wünsche im Ernstfall gebeten werden sollen.

Die Vertretung in finanziellen und rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten ist eine verantwortungsvolle Tätigkeit. Die schwierigste Aufgabe ist wohl die, stellvertretend für jemanden richtig zu entscheiden, wenn es um die Frage Weiterleben oder Sterben geht. Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung ergänzen sich in wirtschaftlicher und medizinischer Hinsicht.

Hier ist es wichtig, für die einzelnen Vollmachten Personen zu benennen, denen man vorbehaltlos vertrauen kann. Die ausgewählten vertretenden Personen können ihre Aufgabe umso besser lösen, je mehr sie sich auf die Absichten, Vorstellungen, Wünschen und Werthaltungen des Vollmachtgebers einfühlen können und je mehr sie von ihm wissen.

### Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist die umfassendste Möglichkeit, eine Vorkehrung für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit zu treffen und sofort nach unerwarteten, plötzlichen Ereignissen, wie z. B. Koma infolge eines Verkehrsunfalls, für den Vollmachtgeber handeln zu können.

Sie kann sich gänzlich oder auch nur eingeschränkt auf Belange beziehen, wie:

- ⤴ finanzieller Art
- ⤴ (wie z. B. Bankgeschäfte, Miet- bzw. Immobilien- und andere Behördenangelegenheiten)
- ⤴ die Gesundheitsvorsorge
- ⤴ die Aufenthaltsbestimmung
- ⤴ medizinischer Eingriffe und Behandlungen (wie z. B. Operationen, lebensverlängernde Maßnahmen)
- ⤴ Sofern der/die Bevollmächtigte über Grundstücke verfügen soll oder etwa eine Erbschaft ausschlagen dürfte, muss die Vollmacht **notariell** beurkundet werden.

Eine Vorsorgevollmacht sollte jedoch nur dann verfasst werden, wenn der/den zu bevollmächtigten Person/en **absolutes Vertrauen** geschenkt werden kann. Entsteht nämlich die Situation, dass eine eigene Äußerung im Vollbesitz der geistigen Fähigkeit nicht mehr abgegeben werden kann, gibt es keine Möglichkeit mehr, den/die Bevollmächtigten zu kontrollieren.

Die Vorsorgevollmacht beruht auf § 1896 Absatz 2, Satz 2 BGB. Es können eine Person oder mehrere Personen des Vertrauens eingesetzt werden, die im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit sofort für den Vollmachtgeber handeln können.

Bei der Auswahl der Person/en des Vertrauens kommen in der Regel Angehörige (Ehepartner, Kinder, Geschwister) in Betracht. Aber auch langjährige oder enge Freunde und Freundinnen können bevollmächtigt werden. Mit der/den ausgewählten Person/en sollte über die Vorstellung, die mit der Vorsorgevollmacht zum Ausdruck gebracht werden soll, geredet werden.

Wenn die betreffende Person bereit ist, die Betreuung zu übernehmen, sollte sie die Vollmacht mit unterschreiben und ein ebenfalls von allen Beteiligten unterschriebenes Zweitexemplar in Verwahrung nehmen.

## Bestätigung

**Der Vollmachtgeber bleibt in jedem Fall entscheidungsbefugt, solange er dazu fähig ist.** Jedoch sollte er in der Vorsorgevollmacht rechtzeitig festlegen, wann diese wirksam werden soll. In der Regel ist das der Zeitpunkt, wenn eine psychische Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die zur Folge hat, dass eigene Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgt werden können.

### **Die Betreuungsverfügung**

Ist ein Kranker geschäftsunfähig geworden, wird ihm vom Betreuungsgericht ein Betreuer bestellt, sofern keine Vorsorgevollmacht vorliegt.

Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass der Begriff des Betreuers hierbei weniger auf eine besondere zwischenmenschliche Beziehung abzielt, sondern sich ähnlich wie bei der Vorsorgevollmacht auf die Wahrnehmung von Belangen

- finanzieller Art
- im Umgang mit Behörden
- der Gesundheitsvorsorge
- der Aufenthaltsbestimmung und der medizinischen Entscheidungsbefugnis

bezieht, sofern letztere nicht durch eine Patientenverfügung näher bestimmt wird.

Ein Betreuer muss jährlich einen alles umfassenden Rechenschaftsbericht dem Gericht zur Prüfung vorlegen. Damit ist die ordnungsgemäße Abwicklung der Betreuung gewährleistet.

Mit einer Betreuungsverfügung kann dem Betreuungsgericht vorab die Person benannt werden (z. B. Ehegatte), die im Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit die gesetzliche Betreuung übernehmen soll. Sie stellt insofern eine Alternative zur umfassenden Vorsorgevollmacht dar.

Selbst ein naher Angehöriger, der als Betreuer tätig wird, hat den jährlichen Rechenschaftsbericht beim Gericht abzuliefern.

Wenn nicht wichtige Gründe gegen die benannte Person sprechen, berücksichtigt das Gericht den Wunsch. Es ist allerdings nicht daran gebunden. Im Gegensatz dazu muss das Gericht den Wunsch berücksichtigen, wenn durch die Betreuungsverfügung ausdrücklich eine Person ausgeschlossen werden soll.

Wird die benannte Person durch das Betreuungsgericht bestellt, ist die Vollmacht nur dann für sie gültig, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt.

### **Inhalt einer Betreuungsverfügung:**

In einer Betreuungsverfügung können Wünsche zur Gestaltung des täglichen Lebens oder auch die Wahl des Wohnortes/Pflegeheims festgelegt werden. Eine detaillierte Betreuungsverfügung liefert dem bestellten Betreuer wichtige Informationen des Vollmachtgebers über seinen Willen. So hat auch ein unbekannter Betreuer wenigstens einige Anhaltspunkte, um möglichst im Sinne des Vollmachtgebers zu handeln.

Das Gericht und der/die dann eingesetzte Betreuer/in sind dann an die Wünsche und Vorstellungen des Vollmachtgebers gebunden.

Die Betreuungsverfügung leitet sich aus § 1896 ff BGB ab.

Sie ist dem Betreuungsgericht unverzüglich zu übergeben, wenn keine Vorsorgevollmacht erteilt worden ist und bekannt wird, dass für den Verfügenden ein Betreuungsverfahren eingeleitet werden muss.

## Aufbewahrung und Bestätigung

Auch die Betreuungsverfügung sollte bei den persönlichen Unterlagen aufbewahrt werden. Darüber hinaus kann sie einer Person des Vertrauens übergeben werden, die im Betreuungsfall zur Abgabe an das Betreuungsgericht verpflichtet ist (§ 1901c BGB).

In einigen Bundesländern können Vollmachten beim Betreuungsgericht hinterlegt werden. In anderen Bundesländern ist es den Betreuungsgerichten freigestellt, ob sie Vollmachten in Verwahrung nehmen. Eine entsprechende Information ist beim jeweiligen Amtsgericht erhältlich.

Die Betreuungsverfügung kann mit einer Patientenverfügung verknüpft werden und ist dann zwingend zu beachten. Die Betreuungsverfügung kann grundsätzlich formfrei gestaltet werden. Es ist nicht unbedingt vorgeschrieben, dass diese Verfügung von einem Notar beurkundet werden muss. Es besteht jedoch die Möglichkeit, lediglich die Unterschrift notariell beglaubigen zu lassen, um später sicherzugehen, dass die Verfügung auch unstrittig anerkannt wird.

## Die Patientenverfügung

Ein einwilligungsfähiger Volljähriger kann für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit vorab schriftlich festlegen, ob er in bestimmte ärztliche Behandlung einwilligt oder diese über eine Patientenverfügung untersagt. Zur Wahrung der Willensbekundung sollte der Verfügende gleichzeitig eine Person seines Vertrauens als Betreuer benennen.

Vor der schriftlichen Fassung der Patientenverfügung sollte ein eingehendes Gespräch zwischen dem Patienten und dem Betreuer stattfinden, damit dieser den Willen des Patienten nachvollziehen kann.

Es wird angeraten, dass der Betreuer und der beratende Arzt die Patientenverfügung mit unterzeichnen.

Die **Schriftform** ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Patientenverfügung. Die Patientenverfügung ist jedoch jederzeit formlos widerrufbar.

Der Deutsche Bundestag hat am 18. Juni 2009 eine gesetzliche Regelung – das Rechtsinstituts der Patientenverfügung – beschlossen. Diese Regelung findet sich in den neuen §§ 1901a, 1901b und 1904 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wieder. Der genaue Text des „Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29.07.2009“ ist im Bundesgesetzblatt I BGBl. I Nr. 48 Seite 2286-) zu finden.

Die bisher umstrittene Frage der Rechtssicherheit der Patientenverfügung ist damit geklärt. Die jetzt Gesetz gewordene Regelung soll sicherstellen, dass der das Betreuungsrecht prägende Grundsatz der Achtung des Selbstbestimmungsrechts entscheidungsunfähiger Menschen auch bei medizinischen Behandlungen beachtet wird.

**Alle bisher schriftlich abgefassten Patientenverfügungen, die den ausdrücklichen Willen des Verfügenden beinhalten, behalten ihre Gültigkeit.** Arzt, Betreuer oder Bevollmächtigter sind an den darin dokumentierten Willen des Verfügenden gebunden.

Was der Verfügende einmal erklärt hat, gilt grundsätzlich für immer.

Der Betreuer hat den schriftlich niedergelegten Willen des Patienten strikt zu beachten, unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung, unabhängig vom Datum der Patientenverfügung. Der Betreuer hat darauf zu achten, dass der Wille auch durchgesetzt wird, allerdings mit der Einschränkung, dass er überprüfen muss, ob beim Einwilligungsunfähigen die Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation noch zutreffen. Ist das nicht der Fall oder liegt gar keine Patientenverfügung vor, hat der Betreuer, nicht der Arzt, unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des Patienten zu entscheiden, ob er, der Betreuer, in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder nicht.

Stimmen Betreuer und Arzt überein, dann erfolgt der Behandlungsabbruch oder auch die Behandlungsfortsetzung. Im Zweifelsfall, wenn der Betreuer über einen schwerwiegenden

medizinischen Eingriff befinden soll, aber mit dem Arzt eine Einigung nicht erzielen kann, entscheidet das Betreuungsgericht.

Die Angaben von Zeit und Ort der Erstellung der Patientenverfügung können eine Rolle spielen bei der Frage, ob die Erklärung (noch) auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft.

Von Zeit zu Zeit, insbesondere bei wesentlichen Änderungen der Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes, sollte die Patientenverfügung überprüft und bei Bedarf geändert werden. Ist erkennbar, dass der Patient die Patientenverfügung nach Änderung seiner Lebensumstände oder des Gesundheitszustandes bzw. nach einem längeren Zeitabstand überprüft hat, stellt dies eine Hilfe für den Betreuer und den Arzt dar.

### Inhalt einer Patientenverfügung:

Der § 1901a Absatz 1 BGB bestimmt, dass die Willensbekundung – die Patientenverfügung – in schriftlicher Form abzufassen ist und eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthält.

Sowohl eine ärztliche Beratung, die gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, als auch eine **regelmäßige** oder beim Auftauchen von schweren Krankheiten erfolgende **Aktualisierung der Patientenverfügung** ist dringend zu empfehlen. Sie ist auch deswegen angeraten, da es an Festlegungen bestimmter ärztlicher Maßnahmen und an konkreten Beschreibungen der Anwendungssituationen fehlen kann.

Eine Beratung vor Erstellung der Patientenverfügung wird für den Patienten vielfach hilfreich sein, eine vom Gesetz verlangte Entscheidung zu treffen. Sie kann dazu beitragen, dass die ärztlichen Maßnahmen, in die eingewilligt oder die untersagt werden, genau beschrieben werden und die Patientenverfügung damit für den Arzt und den Betreuer Aufschluss über den Patientenwillen in der anstehenden Behandlungssituation gibt.

Bei der ärztlichen Beratung sollten auch die Fragen der lebensverlängernden Behandlungen, ob z. B.

- △ künstliche Ernährung
- △ künstliche Beatmung
- △ Dialyse
- △ Verabreichung von Medikamenten wie z. B. Antibiotika

weitergeführt oder gar nicht erst aufgenommen werden.

Die Bandbreite erstreckt sich von apparativen Lebensverlängerungen über medikamentöse Symptombehandlung bis hin zur Entscheidung, nur noch für Schmerz- und Beschwerdefreiheit zu sorgen und für behutsame Sterbehilfe.

Es kann auch der Wunsch nach **indirekter Sterbehilfe** durch die Gabe von schmerzlindernden Medikamenten (z. B. Morphin) besprochen werden, selbst wenn diese sich möglicherweise lebensverkürzend auswirken können.

Möglichkeiten der **passiven Sterbehilfe**, die ein menschenwürdiges Sterbenlassen zum Ziel hat, z. B. durch Behandlungsabbruch oder die indirekten Leidensverkürzung, sind in Deutschland nur erlaubt, wenn der entsprechende Patientenwille dokumentiert ist.

Anderenfalls wird z. B. zur künstlichen Ernährung eine Magensonde gelegt, die das dahin dämmernde Leben um Monate oder Jahre verlängern kann. Denn die Ärzte sind dem Leben verpflichtet. Grundsätzlich müssen sie dem Patienten so lange helfen, wie irgend möglich.

Patienten sind häufig erst durch eine ärztliche oder/und rechtliche Beratung in der Lage, Formulierungen für die Patientenverfügung zu finden die geeignet sind, ihre persönlichen Vorstellungen hinreichend nachvollziehbar und umsetzbar niederzulegen.

Es kann allerdings nicht die aktive Sterbehilfe, d. h. die gezielte Tötung z. B. durch die Verabreichung eines den Tod herbeiführenden Präparates (Tabletten, Spritzen, Infusionen) im Falle einer unheilbaren Erkrankung oder für den Fall, dass der Betroffene im Koma liegt, verlangt werden.

***Aktive Sterbehilfe ist in Deutschland verboten und wird strafrechtlich verfolgt.***

### **Aufbewahrung und Bestätigung**

Ganz entscheidend ist die Aufbewahrung der Patientenverfügung.

#### **Daher ist es wichtig:**

Die Patientenverfügung muss für den Notfall auffindbar/erreichbar und dem Betreuer und dem behandelnden Arzt zugänglich sein. Unbedingt empfohlen wird, dem Betreuer ein Zweitexemplar der Patientenverfügung, von allen beteiligten Personen unterschrieben, an die Hand zu geben.

Kopien davon können beim behandelnden Haus- oder Facharzt, bei einem Rechtsanwalt oder Notar, und vielleicht auch in den Krankenunterlagen des Krankenhauses hinterlegt werden.

Darüber hinaus ist es sehr wichtig, auch die nahen Angehörigen über das Vorhandensein und den Verbleib der Patientenverfügung zu informieren.

Eine spezielle Hinweiskarte, die das Vorhandensein einer entsprechenden Verfügung ausweist, sollte im Portmonee oder in der Brieftasche mitgeführt werden. Sie soll auf den Aufbewahrungsort, Namen und Telefonnummer des Betreuers und des Hausarztes hinweisen.

Anders als beim handschriftlich abgefassten Testament kann die Patientenverfügung auch auf einem Vordruck ausgefertigt werden. Dies ist jedoch nur ratsam, wenn dieser Vordruck alle individuellen Eintragungen zulässt.

Wichtig ist die Unterzeichnung mit dem Datum, dem Ort und der handschriftliche Unterschrift mit Vor- und Familienname. Bitte das Geburtsdatum und einen evtl. Geburtsnamen nicht vergessen.

In einigen Bundesländern besteht auch die Möglichkeit, derartige Willenserklärungen direkt bei einem Gericht zu hinterlegen. Die Amtsgerichte geben darüber Auskunft.

Auf die Registrierung in dem Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer wird an anderer Stelle in dieser Broschüre hingewiesen.

### **Verbindlichkeit einer Patientenverfügung**

Durch die neue gesetzliche Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Patientenverfügung für den Arzt und den Betreuer verbindlich geworden.

Sie muss allerdings inhaltlich klar der gesetzlichen Vorschrift entsprechen und den Willen des Patienten erkennen lassen. Daher sei hier noch einmal angemerkt, dass ärztliche und/oder rechtliche Hilfe in Anspruch genommen werden sollte.

### **Gestaltung einer Patientenverfügung**

Es gibt kaum Vordrucke, die allgemein verwendbar sind. Auf jeden Patienten treffen individuelle Merkmale zu, die eine individuelle Gestaltung der Patientenverfügung erfordern.

Verschiedene Organisationen bieten Vordrucke oder Formulierungshilfen für Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen an. z. B. Sozialministerien, Ärzte-

kammern, Hospizvereine, Kirchen und auch Berufsverbände und Gewerkschaften und andere.

### **Noch einmal die wichtigsten Tipps:**

- ⤴ die Patientenverfügung muss genau formuliert sein und den geforderten gesetzlichen Bedingungen entsprechen;
- ⤴ gibt es Fragen bei der Formulierung, so sollte der Rat eines Arztes eingeholt werden;
- ⤴ die Vorsorgevollmacht, die Betreuungs- und die Patientenverfügung sollen – wenn möglich – handschriftlich verfasst werden. Dadurch wird deutlich, dass sich der Betroffene mit dem Thema ausführlich befasst und nicht nur irgendwelche Hinweise auf ein beliebiges Formular geschrieben hat
- ⤴ die Patientenverfügung kann durchaus mit einer Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung kombiniert werden. So können der/die Betreuer den Wünschen Nachdruck verleihen und die Umsetzung einfordern

Nachgefügt sind zur gefälligen Verwendung Muster abgedruckt

- **einer Vorsorgevollmacht**
- **einer Betreuungsverfügung**
- **einer Patientenverfügung**

Hier gilt, dass der Wortlaut und die Reihenfolge des Inhalts der Muster durchaus verändert werden können. Die Muster gelten als Formulierungshilfen. Bitte konsultieren Sie möglichst einen Fachberater (Arzt, Rechtsanwalt oder Notar, Steuerberater), damit keine Zweifel an der Richtigkeit der Vollmacht bzw. Verfügung aufkommen.

Sie können alle Erklärungen selbstverständlich vor einem Notar abgeben. Das ist in Fällen, in denen Unsicherheit besteht oder viel Vermögen vorhanden ist, auch empfehlenswert.

Die folgende Übersicht zeigt, welche Kosten für eine notarielle Beurkundung einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung bei unterschiedlichen Vermögenswerten beispielhaft berechnet werden (Stand: Juli 2009).

Vermögenswert:	10.000 €	Gebühr einschl. MWSt.	63,07 €
	25.000 €		80,92 €
	50.000 €		109,48 €
	100.000 €		154,11 €
	150.000 €		198,73 €
	200.000 €		243,36 €
	250.000 €		287,98 €

Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei dem Notar, welche Kosten für Sie entstehen können.

### **Lebensversicherungen**

Verstirbt ein Patient aufgrund einer Willenserklärung in einer Patientenverfügung, deren Berechtigte dann Leistungen aus einer Lebensversicherung zu erwarten haben, so besteht in solchen Fällen die volle Leistungspflicht durch den Versicherer.

Ein Behandlungsverzicht im Rahmen einer abgegebenen Patientenverfügung (z. B. Verbot der künstlichen Ernährung oder Beatmung) wird nicht als Suizid im Sinne der Selbstmordklausel angesehen.

Eine Patientenverfügung gefährdet weder den Versicherungsschutz noch bewirkt sie einen Ausschluss von Versicherungsleistungen.

Verweigert ein Versicherer die Zahlung aus einer Lebensversicherung, wird dringend die Inanspruchnahme juristischen Beistands angeraten.

***Auszug aus dem Ratgeber „... alles geregelt?“, – Verfasser Gerhard Zieseniß, Verden***

**gerhardziesenis@web.de – www.hdw-Verden.de –  
März 2011**